



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Aufzuhebende Grenze des Geltungsbereiches
- Grenze des zu ändernden Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Aufzuhebende Baugrenze
- Neue Baugrenze
- Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG), Garagen erdgeschossig mit Flach- bzw. Pultdach, Dachneigung 0-7° zulässig

**Zwangend:** Erdgeschoss mit Untergeschoß, mit Satteldach, Dachneigung 30-36°, max. Traufhöhe talseitig 6,75 m

**WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- 0.4 Grundflächenzahl
- (07) Geschosflächenzahl
- SD Satteldach
- D 30°-36° Dachneigung
- Firststrichtung
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Flächen die gärtnerisch gestaltet werden Baum- bzw. Buschgruppen

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Nebengebäude
- Vorh. Wohngebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien
- Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald eine Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Forststrafgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes des Marktes Stadtlauringen für das Gebiet "Kerlach" in der Fassung vom 15.01.1971.
- 2.2 Auf dem Grundstück Flur-Nr. 423/28 ist nur die Errichtung eines Wohnhauses in Hangbauweise I/II zulässig.
- 2.3 Entlang der südlichen u. westlichen Grenze des Grundstücks Flur-Nr. 423/28 ist eine dreireihige Strauchbepflanzung mit punktuell eingestreuten Heistergruppen aus standortgerechten heimischen Gehölzarten als Abschirmungsgrün anzulegen. Als Gehölzarten sind zu verwenden:  
**Heister:** Gr88e 2x verschult 150/200, Feldahorn, Vogelkirsche, Eberesche, Hainbuche, Stieleiche.  
**Straucher:** Gr88e 2x verschult 80/120, Hartriegel, Hainbuche, Weißdorn, Haselnuß, Rote Heckenkirsche, Liguster, Kreuzdorn, Pfaffenhütchen, Wolliger Schneeball, Wildrosen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 14. FEB. 1983 bis 14. NOV. 1983 in Stadtlauringen öffentlich ausgelegt.

Stadtlauringen, den 11. APR. 1983



1. Bürgermeister

Der Markt Stadtlauringen hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 7. APR. 1983 den Bebauungsplan gem. § 2a BBauG als **Satzung** beschlossen.

Stadtlauringen, den 11. APR. 1983



1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 14.06.1983 Nr. 5.3 - 610 - 23/7 genehmigt worden.

Schweinfurt, 14.06.1983 F  
Landratsamt  
I.A.



Manka  
Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 01.07.83 durch **Stadtlauringer Amtsblatt** bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Stadtlauringen, den 01.07.83



1. Bürgermeister

**ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE STADTLAURINGEN, SCHWEINFURT FÜR DAS BAUGEBIET 'KERLACH' M. 1:1000**

AUFGESTELLT OERLENBACH DEN 5.11.1981  
GEÄNDERT DEN 15.07.1982  
GEÄNDERT DEN 27.01.1983



DER ARCHITECT:

architekturbüro  
Merkel + Partner  
8740 Oerlenbach, Bergr. 2  
Telefon 09720/9488